

56. Welche Anforderungen können an die Sorgfaltspflicht eines Rechtsanwalts bei Erschwerung seiner Berufstätigkeit durch Feindeinwirkung gestellt werden?

3PD. §§ 232, 233.

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 27. August 1943 i. S. U. (Rl.)
w. B. (Befl.). VI B 4/43.

I. Amtsgericht Dortmund-Hörde.
II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den

G r ü n d e n :

Es ist glaubhaft gemacht, daß die Kanzlei des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, des Rechtsanwalts R. in D., in der Nacht vom 4. zum 5. Mai 1943 durch Feindeinwirkung völlig zerstört worden ist. Rechtsanwalt R. hat nach seiner Angabe infolge dieses Verlustes und der Verlegung seiner Kanzlei nach einem anderen Stadtteil keine Kenntnis von der — am 14. Mai 1943 im Reichsgesetzblatt erschienenen — Verordnung vom 12. Mai 1943 gehabt und irrtümlich am 4./5. Juni 1943 zunächst noch bei dem nicht mehr zuständigen Landgericht Berufung eingelegt. Beim Oberlandesgericht ist sie erst einige Tage später eingegangen und durch Beschluß vom 29. Juni 1943 als unzulässig verworfen worden. Das Oberlandesgericht will nach Erneuerung der Berufung das Verhalten des Rechtsanwalts R. nicht als unabwehrbaren Zufall gelten lassen. Es ist jedoch ohne weiteres anzunehmen, daß er in der maßgeblichen Zeit mit ganz ungewöhnlichen Schwierigkeiten bei Bewältigung seiner beruflichen Tätigkeit wochenlang zu kämpfen hatte, zumal da das Geschäftsleben in der Stadt D. nach jenem ersten und insbesondere auch noch nach dem zweiten großen Terrorangriff in der Nacht vom 23. zum 24. Mai 1943 wesentlich beeinträchtigt war, ja fast vollkommen stillstand, da auch die Postzustellung und die Zustellung der Zeitungen längere Zeit im argen lag, da der Prozeßbevollmächtigte ferner durch Hilfeleistungen anderen Volksgenossen und insbesondere, wie er glaubhaft angibt, seinen gleichfalls betroffenen Familienangehörigen gegenüber sehr in Anspruch genommen und durch andere Hemmungen außergewöhnlicher Art gehindert war.

Unter diesen Umständen, die keiner näheren Erörterung bedürfen, kann ihm nicht der Vorwurf gemacht werden, daß er nicht alle zumutbare Sorgfalt angewandt habe, um sich über die Rechtsentwicklung auf dem Laufenden zu halten. Es ist selbstverständlich, daß nach Fliegerangriffen an die Sorgfaltspflicht der Anwälte unter so außerordentlich schweren Verhältnissen keine so strengen Anforderungen gestellt werden können, wie es bei regelmäßigen Umständen geboten ist. Danach ist hier die Versäumung der Berufungsfrist als auf Zufall oder höherer Gewalt beruhend unbedenklich anzuerkennen (§ 233 BPO.).